

Allgemeine Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer –

Für alle Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes gelten die hierzu erlassenen Grundsätze und Richtlinien in ihren jeweils geltenden Fassungen und die nachstehenden Bedingungen Teil B

Teil A: Grundsätze

Für alle Kredite aus dem Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes gelten die nachstehenden Grundsätze:

Grundsätze für die Gewährung zinsgünstiger Kredite zur Förderung der mittelständischen Unternehmen im Saarland (Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes) vom 22. April 1985 (Amtsblatt des Saarlandes vom 31.05.1985, Seite 526 ff.).

1. Förderungsziel

Die MFP-Kredite dienen der Förderung der saarländischen mittelständischen Wirtschaft. Die geförderten Vorhaben sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft und der Wirtschaftsstruktur des Landes beitragen. Die Vorhaben müssen im Saarland durchgeführt werden.

2. Finanzierung

MFP-Kredite werden grundsätzlich für die Finanzierung von Investitionen mit langfristigem Finanzierungsbedarf zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit der MFP-Kredite soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht überschreiten; sie darf höchstens 15 Jahre betragen. Die Kredite können in der Anlaufzeit bis zu 2 Jahre tilgungsfrei gestellt werden.

MFP-Kredite dienen der anteiligen Finanzierung von Maßnahmen. Der Kreditnehmer soll sich entsprechend seiner Vermögenslage und Ertragskraft in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln und/oder anderen Fremdmitteln an der Gesamtfinanzierung beteiligen. Zu den anderen Fremdmitteln zählen auch andere öffentliche Finanzierungsmittel.

Ändern sich die Kosten des Investitionsvorhabens oder ändern sich andere öffentliche Finanzierungsmittel, werden die MFP-Kredite anteilig gekürzt.

3. Nachfinanzierung

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich noch nicht begonnen sein. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden, insbesondere dann, wenn der Beginn der Maßnahmen nicht länger als 1 Jahr, von der Antragstellung gerechnet, zurückliegt.

4. Besicherung

Die MFP-Kredite sind grundsätzlich banküblich abzusichern; gegebenenfalls durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH oder des Saarlandes.

5. Zweckbindung/Verwendungsnachweis

Die MFP-Kredite sind für den nach den Richtlinien festgelegten Zweck zu verwenden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB die antragsgemäße Kreditverwendung durch Einreichung geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Soweit der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr erreicht wird, ist die gewährte Vergünstigung – gegebenenfalls mit Wirkung für die Vergangenheit – rückgängig zu machen. Insbesondere soll der Kredit ganz oder teilweise zur Rückzahlung gekündigt oder die Verzinsung auf den marktüblichen Satz angehoben werden. Gewährte Zinszuschüsse sind zurückzuzahlen.

6. Antragstellung

MFP-Kredite werden unter Beifügung der üblichen Unterlagen über die Hausbank bei der SIKB beantragt.

Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 – 6 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf MFP-Kredite besteht nicht. Die Gewährung und Bemessung der einzelnen Kredite richtet sich nach dem Umfang der vorhandenen Mittel. Reichen die mit Hilfe von Haushaltsmitteln dargestellten jährlich verfügbaren Programmfonds zur Bedienung der förderungsfähigen Kreditanträge nicht aus, so können angemessene Kürzungen der Kreditbeträge erfolgen.

8. Auskunftspflicht, Prüfung

Der Minister für Wirtschaft und der Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten sind berechtigt, die Verwendung der MFP-Kredite bei den Zuwendungsempfängern und den durchleitenden Stellen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Teil A: Richtlinien

Für alle Kreditgewährungen aus Förderprogrammen des Saarlandes oder bestimmten Teilen eines Förderprogramms gelten die Richtlinien des Saarlandes. Das sind (Stand: 26.03.2008)

Richtlinien zum

- MFP-Arbeitsplatzprogramm (MFP B Teil I und II)
vom 22.04.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 31.05.1985, S. 528,
nebst Änderungen vom
- 07.01.1988, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 03.03.1988, S. 170
- 10.05.1988, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 07.07.1988, S. 510
- 22.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 19.01.1995, S. 33
- 07.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 19.11.1998, S. 1037
- 02.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 27.02.2003, S. 444
- 07.01.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 21.02.2008, S. 311

Richtlinien zum

- Zinszuschussprogramm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus im Saarland – Zinszuschussprogramm -
vom 23.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 11.01.2007,

Saarbrücken, 26. März 2008

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

Teil B

Allgemeine Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer –

1. Verwendung der Mittel, Nachweis des Mitteleinsatzes

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das der Kredit zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (das ist bei Direktkrediten die SIKB; bei Weiterleitungskrediten die Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat dem ausreichenden Kreditinstitut unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 9 Monate nach Kreditauszahlung die antragsgemäße Verwendung der Kreditvaluta und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen; ist das Investitionsvorhaben innerhalb von 9 Monaten nach der Kreditauszahlung noch nicht abgeschlossen, so ist ein Zwischenbericht über den Stand des Investitionsvorhabens und die Verwendung der Mittel abzugeben. Hierzu ist das Formular Verwendungsnachweis auszufüllen und mit zum Nachweis der gemachten Aufwendungen und durchgeführten Investitionen geeigneten Unterlagen dem ausreichenden Kreditinstitut einzureichen.

2. Bereitstellung und Auszahlung der Kreditmittel

- 2.1 Das ausreichende Kreditinstitut hält sich an seine Kreditzusage bis zu dem im Zugeschreiben genannten Datum gebunden. Bei einer Verlängerung dieser Abnahmefrist ist das ausreichende Kreditinstitut berechtigt, die Kreditkonditionen an die zum Zeitpunkt der Fristverlängerung geltenden Konditionen für Kredite derselben Art anzupassen; dies gilt für den gesamten Kreditbetrag oder von Teilen entsprechend.

Bei Krediten aus dem Mittelstandsförderungsprogramm des Saarlandes Teil B I (Arbeitsplatzprogramm) wird ab einem Monat und zwei Bankarbeitstagen nach Zusagedatum auf nicht abgerufene Kreditmittel eine Bereitstellungsprovisionen von 0,25% p.M. berechnet.

Bei Krediten aus dem MFP-Arbeitsplatzprogramm Teil B II sowie aus dem Zinszuschussprogramm wird die Bereitstellungsprovision ab dem lt. Konditionenvereinbarung festgesetzten Termin berechnet.

Die Bereitstellungsprovision wird vierteljährlich nachträglich bis zum tatsächlichen Auszahlungstag oder bis zu dem Tag, an dem ein Verzicht auf Auszahlung bei der SIKB eingeht oder die Mittel wegen Fristablauf nicht mehr ausgezahlt werden, per Lastschrift eingezogen. Sie kann auch von der noch zur Auszahlung gelangenden Kreditvaluta abgezogen werden.

- 2.2 Die Kreditmittel dürfen nur anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden – gegebenenfalls in Teilbeträgen -, wenn die angeforderten Beträge umgehend dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.4 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass dies nicht in vollem Umfang möglich ist, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an das ausreichende Kreditinstitut zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz vorliegen.
- 2.5 Die Kreditvaluta kann zur Auszahlung abgerufen werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt, die Maßnahmen zur bankmäßigen Besicherung getroffen sind und der Investitionsfortschritt dies zulässt.

Die Hausbank und die SIKB sind berechtigt, Zahlungsaufträge auch mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt der Endkreditnehmer die Hausbank und die SIKB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Das ausreichende Kreditinstitut ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn der Umfang der veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt oder der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel sich erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge unverzüglich zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden auf die zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Verkürzung der Laufzeit des Kredites führt.
- 3.3 Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des geplanten Vorhabens wesentlich, so können die eingesparten Mittel mit vorheriger Zustimmung der SIKB zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

4. Berechnung von Kosten und Auslagen

- 4.1 Die allgemeinen Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sind mit dem Zinssatz und dem einbehaltenen Damnum abgegolten. Das ausreichende Kreditinstitut ist berechtigt, dem Endkreditnehmer besondere Kosten in Rechnung zu stellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung und Besicherung des Kredites stehen.
- 4.2 Ein bei Kreditauszahlung einbehaltenes Damnum ist eine laufzeitunabhängige Vergütung für die Kreditbearbeitung und wird daher bei vorzeitiger Kreditrückführung nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

5. Verzinsung, Zinsanpassung, Fälligkeit der Zinsen und Tilgungsleistungen, Damnum, effektive Kreditkosten, Verzug

5.1 Die Kredite sind Festzinssatzkredite; der Zinssatz wird fest

- für die gesamte Laufzeit bei Krediten bis zu 10 Jahren Laufzeit oder
- für eine Festzinssatzperiode bis zu einem bestimmten Zinsanpassungstermin

zugesagt.

Das ausreichende Kreditinstitut ist berechtigt, mittels schriftlicher Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Zinsanpassungstermin den Zinssatz für den Kredit an den von der SIKB für Kredite dieser Art zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Zinssatz anzupassen.

Macht das ausreichende Kreditinstitut von diesem Recht Gebrauch, kann der Endkreditnehmer wegen der Änderung der Kreditbedingungen schriftlich den Kredit zur Rückzahlung binnen 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bank kündigen.

Unabhängig davon kann der Endkreditnehmer auch seinerseits den Kredit mit einer Frist von 2 Wochen zum Zinsanpassungstermin schriftlich zur Rückzahlung kündigen.

In jedem Falle der Kündigung wird der Kredit mit Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, zur Rückzahlung fällig.

Die vorstehenden Absätze gelten nach Anpassung der Kreditkonditionen bis zum nächsten Zinsanpassungstermin (Festzinssatzperiode) und für eine evtl. erneute Zinsanpassung entsprechend.

5.2 Die Verzinsung des Kredites beginnt mit dem Tag der Auszahlung.

Bis zur vollständigen Auszahlung des Kredites werden die Zinsen auf den jeweils beanspruchten Kreditbetrag bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres berechnet.

Nach vollständiger Auszahlung des Kredites werden die Zinsen auf die Salden vom 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeweils für ein Vierteljahr im voraus berechnet.

5.3 Fälligkeit der Zins- und Tilgungsleistungen

Die Zinsen sind am 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalendervierteljahr zu zahlen.

Der Kredit ist ab dem in der Kreditzusage genannten Termin in gleichbleibenden Vierteljahresraten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres zu tilgen.

Zins- und Tilgungsleistungen werden zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen per Lastschrift eingezogen.

Solange der Kredit noch nicht voll in Anspruch genommen ist, können die anfallenden Zinsen zu Lasten des noch nicht ausgezahlten Kapitals vereinnahmt werden.

5.4 Damnum, Kosten

Das Damnum wird zusammen mit gegebenenfalls bei der Bearbeitung des Kreditantrages entstehenden Kosten (z. B. Kosten eines Wertgutachtens, Gebühren für amtliche Unterlagen, wie Grundbuchauszüge usw.) bei der Kreditauszahlung einbehalten. Wird der Kreditbetrag in Teilbeträgen abgerufen, werden diese Beträge bei der ersten Auszahlung einbehalten.

5.5 Effektive Kreditkosten

Auf die sich aus vorstehenden Berechnungs- und Zahlungsvereinbarungen (TZ 5.1 bis TZ 5.4) ergebende Erhöhung der effektiven Kreditkosten wird hingewiesen.

5.6 Verzug

Werden Zinsen, Tilgungen oder sonstige geschuldete Beträge am Fälligkeitstage nicht erbracht, befindet sich der Endkreditnehmer in Verzug.

Das ausreichende Kreditinstitut ist berechtigt, während des Zeitraumes des Verzugs Schadenersatz in der gesetzlich zulässigen Höhe zu verlangen.

Befindet sich der Endkreditnehmer mit Zinsen oder Tilgungsraten länger als einen Monat mit einem Betrag in Verzug, der in seiner Höhe mindestens zwei Raten entspricht, so ist das ausreichende Kreditinstitut berechtigt, den gesamten Restbetrag zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen. Sofern es sich bei dem mit dem Endkreditnehmer geschlossenen Vertrag um einen Verbraucherdarlehensvertrag handelt, finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

5.7 Alle Zahlungen sind auf Kosten und Gefahr des Endkreditnehmers an das ausreichende Kreditinstitut zu leisten. Eine Zahlung gilt als bewirkt, sobald das ausreichende Kreditinstitut vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.

6. Vorzeitige Rückzahlung

6.1 Sofern nicht anders geregelt, können Kredite mit einer Auszahlung von 100 % nur gegen Zahlung einer Vorfalligkeitsentschädigung und Kredite mit einer Auszahlung von weniger als 100 % während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungs-

frist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsgründe bleiben davon unberührt. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Kredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß dem Kreditvertrag – der Abdeckung des Aufwandes der Hausbank bei der Beschaffung des Kredites. Der Aufwand ergibt sich aus einem entsprechenden Abzug bei der Auszahlung des Refinanzierungskredites durch die SIKB, der zur Abdeckung des Aufwands der SIKB bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Kreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredites (Risikoprämie) dient. Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeitunabhängige Gebühr und werden bei vorzeitiger Tilgung des Kredites nicht erstattet.

- 6.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

7. Besicherung

- 7.1 Die Kredite sind banküblich zu besichern.

- 7.2 Bei Weiterleitungskrediten ist die Hausbank berechtigt, die aus ihrer Kreditgewährung entstandenen und noch entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten sowie die gestellten Sicherheiten nebst den Rechten und Ansprüchen aus den zugrunde liegenden Sicherheitenvereinbarungen auf die SIKB zu übertragen.

Die Hausbank ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der SIKB ermächtigt, die abgetretene Forderung gegen den Endkreditnehmer sowie alle Rechte und Ansprüche aus den gestellten Sicherheiten für die SIKB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Die Hausbank ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und gegebenenfalls Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit die Sicherheiten auch zur Sicherung eigener Ansprüche der Hausbank gegen den Endkreditnehmer dienen, sind sie vorrangig zur Sicherung der an die SIKB abzutretenden Forderung aus dem von ihr refinanzierten Kredit bestimmt. Entgegen etwaigen anders lautenden Regelungen gilt deshalb, dass mit dem Erlös aus der Verwertung dieser Sicherheiten zuerst die SIKB wegen der ihr zustehenden Ansprüche befriedigt wird.

Im Falle der Verwertung der Sicherheiten durch die SIKB ist diese berechtigt, Erlöse, die ihre Forderungen übersteigen, an die Hausbank auszuzahlen.

- 7.3 Der Endkreditnehmer kann Forderungen gegen die Hausbank nicht der SIKB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen.

8. Prüfungsrechte, Auskunftserteilung

Die SIKB und die Hausbank sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des zweckgebundenen Kredites bei dem Endkreditnehmer durch ihre Bevollmächtigten zu prüfen, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des Endkreditnehmers zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Sie können diese Prüfungen durch einen Dritten (Sachverständigen, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer) auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

Die Hausbank ist berechtigt, der SIKB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Unterlagen bezüglich der von der SIKB refinanzierten Kredite zu gewähren.

SIKB und Hausbank sind berechtigt, sich gegenseitig über alle Tatsachen und Vorgänge zu unterrichten, die zur Beurteilung des Endkreditnehmers und der von ihm gestellten Sicherheiten von Bedeutung erscheinen.

Auf Prüfungsrechte nach Teil A TZ 8 sowie auf die jeweiligen Programmrichtlinien wird ergänzend verwiesen.

9. Informationspflichten

- 9.1 Bei Direktkrediten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die SIKB über die Entwicklung seines Unternehmens fortlaufend zu unterrichten, insbesondere

- a) jährlich, unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, seine unterschriebene (testierte, mit Bestätigungsvermerk versehene) Schlussbilanz mit ungekürzter Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Prüfungsbericht,
- b) in halbjährlichen Abständen, jeweils zum 30.06. und 31.12., die Umsätze (unterteilt nach Monaten), den Auftragsbestand und die Zahl der Beschäftigten,
- c) Mitteilungen über solche Entwicklungen oder Vorkommnisse, die außerhalb der normalen Abwicklung der Geschäfte seines Unternehmens liegen,
- d) Änderungen in der Werthaltigkeit und Verfügbarkeit der Sicherheiten

zu übermitteln.

- 9.2 Bei Weiterleitungskrediten ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Hausbank nach deren Maßgabe über die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Sicherheiten sowie über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet zu halten. Die Hausbank ist berechtigt, derartige Informationen und Unterlagen, sofern dies von der SIKB gewünscht wird, an diese weiterzuleiten.

- 9.3 Von Vorkommnissen, die für die Belassung des Kredites von Bedeutung sind, ist das ausreichende Kreditinstitut zu unterrichten.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

Das ausreichende Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit an den Endkreditnehmer jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder die Mittelverwendungsprüfung nicht ermöglicht wird,
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind, z. B. Einstellung oder wesentliche Umgestaltung der bisherigen Tätigkeit, Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, Überschreitung des Finanzierungsanteils,
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, diese sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt,
- d) der Endkreditnehmer mit fälligen Leistungen gem. TZ 5.6 in Verzug ist,
- e) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt, z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Informationspflichten,
- f) der Wert der gestellten Sicherheiten sich wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

11. Zinszuschlag

- 11.1 Der zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle TZ 10 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an und im Falle TZ 10 b) bis TZ 10 f) vom Tage des der Kündigung zugrunde liegenden Ereignisses an um 3 %-Punkte p. a., mindestens jedoch auf einen Zinssatz, der um 5 %-Punkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz liegt.
- 11.2 Der vorstehende Zinszuschlag wird auch dann berechnet, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel nicht unverzüglich für den festgesetzten Zweck eingesetzt werden, sie bei fehlender Einsatzmöglichkeit nicht unverzüglich zurückgezahlt werden oder eine erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung unterbleibt (TZ 1).

12. Subventionshinweis

Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der beantragten Kredite aus den Förderprogrammen des Saarlandes abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit §§ 2 – 6 Subventionsgesetz. Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Angaben können strafrechtlich verfolgt werden. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, zur fachlichen und beruflichen Qualifikation sowie zur Sicherstellung des Kredites gemachten Angaben.

13. Zusätzliche Bestimmungen / Abgrenzung der Geltung

Auf das Rechtsverhältnis mit dem Endkreditnehmer und dem Sicherungsgeber finden

- vorrangig die besonderen Bedingungen des Kreditzusageschreibens des ausreichenden Kreditinstituts und die Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer – sowie
- ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Allgemeinen Kreditbedingungen des ausreichenden Kreditinstituts

Anwendung.

- 13.1 Werden Programmkredite dem Endkreditnehmer von der SIKB direkt zur Verfügung gestellt, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIKB ergänzend.
- 13.2 Sind bei Weiterleitungskrediten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit den Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes (ABFS) – Endkreditnehmer – so gelten letztere vorrangig.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Saarbrücken, 26. März 2008

Die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen für Kredite aus Förderprogrammen des Saarlandes – Endkreditnehmer – werden anerkannt.

Ort, Datum und Unterschrift des Endkreditnehmers

Ort, Datum und Unterschrift des Sicherungsgebers,
falls nicht mit dem Endkreditnehmer identisch

Vorstehende Unterschriften wurden in meinem Beisein geleistet.

Ort, Datum und Unterschrift